

**Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen**

**Satzung der Gemeinde Hohenstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen in 2017**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein am 21. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen dürfen in der Gemeinde Hohenstein die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr an maximal fünf zusammenhängende Stunden geöffnet sein.

Sonntag, 07.05.2017	Tag des deutschen Fertigbaus
Sonntag, 13.08.2017	Oberstetter Dorfhockete
Sonntag, 08.10.2017	Oberstetter Kartoffelfest

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, 21.02.2017



Jochen Zeller
Bürgermeister